Satzung der Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG

Präambel

Die Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG wurde am
28. Mai 1893 als „Vegetarische Obstbau-Kolonie Eden" auf der Grundlage des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gegründet.

I. Firma, Sitz, Gegenstand und Zweck der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Genossenschaft firmiert: Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG
(2) Der Sitz der Genossenschaft ist in Oranienburg-Eden.

§ 2 Gegenstand, Zweck

(1) Gegenstand und Zweck der Genossenschaft ist die Förderung
- des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- des Siedlungswesens,
- der vorbeugenden Gesundheitspflege,
- der Heimatpflege,
- der Kultur, Bildung und Erziehung,
- der Altenhilfe, Jugendhilfe und
- des Sports.

Zweck der Genossenschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports, der Altenhilfe, Jugendhilfe, von Kultur und Kunst, Schule und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Gründerideen der Genossenschaft werden in den fünf reformerischen Grundsätzen umgesetzt:
- Ernährungsreform
- Bodenreform
- Siedlungsbewegung
- Genossenschaftsbewegung
- Alternative Landwirtschaft und ökologischer Gartenbau.

(3) Die Zweckverfolgung der Genossenschaft geht über ihren Sitz und über die Kreis- und Landesgrenzen hinaus.

(4) Die Zwecke der Genossenschaft sollen insbesondere erfüllt werden durch
- die Vergabe von Heimstätten in Erbbaunutzung unter Beachtung einer ökologischen und natürlichen Grundstücksnutzung im Sinne der Grundidee der Genossenschaft; die Vergabe von Erbbaurechten ist nicht auf Mitglieder der Genossenschaft beschränkt;
- die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder und Siedler bei der Anlage und Pflege von Gärten und genossenschaftlichen oder anderen Einrichtungen im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von Baulichkeiten und gemeinnützigen Einrichtungen, wie z.B. Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Jugend- und Altentreffs und kulturelle Veranstaltungen;
- das Betreiben einer Kindertagesstätte und eines Altenwohnheims;

die Erziehung der Jugend im Sinne o. g. Zwecke zu einer gesunden und natürlichen Lebensführung und Ernährung sowie der Mitwirkung an der schulischen Erziehung im Sinne der Eden-Idee;

- die Unterstützung kultureller und künstlerischer Betätigungen;
- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- Vorträge und Kurse über ökologischen und biologischen Gartenbau, gesunde Ernährung, Grundsätze gesunder und natürlicher Lebensführung; Anbieten von Führungen durch Eden;
- Mitwirkung und Beteiligung an Projekten gleichgerichteter Zielsetzung, wie z.B. solchen der EDEN-Stiftung und der EUROPA-Universität.

Weitere Einzelheiten regelt die Siedlungsordnung. Tätigkeiten, die zu der Annahme führen könnten, dass die Aufnahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes beabsichtigt ist, sind nicht Satzungszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, andere gemeinnützige Körperschaften, deren Satzungszwecke mit dem Gegenstand und Zweck der Genossenschaft entsprechend § 2 übereinstimmen, in Übereinstimmung und Beachtung der Grenzen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung zu fördern.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Grundbesitz der Genossenschaft dient der Zweckverfolgung durch Überlassung von Erbbaurechten. Die Genossenschaft ist auf dem Grundsatz des gemeinsamen Bodenbesitzes aufgebaut; daher bleibt der gesamte Grund und Boden dauernd und unveräußerlich im Eigentum der Genossenschaft, und zwar so lange sie besteht.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
1. Natürliche Personen, soweit sie sich durch Verträge verpflichten können,
2. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
3. Personengesellschaften.

Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung gemäß Abs. 4 Ziff. 1 die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer nicht bereits Mitglied einer anderen gleichartigen Genossenschaft ist.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass jeder Eintretende sich in beständiger Selbsterziehung einer gesunden Lebensführung befleißigt, die Grundsätze naturgemäßer Lebensweise zu befolgen bestrebt ist und sich bevorzugt gesund ernährt, den Bestimmungen dieser Satzung und der Siedlungsordnung der Genossenschaft nachzukommen gewillt ist sowie an der Verwirklichung der Eden-Idee und des Zwecks der Genossenschaft nach § 2 der Satzung mitwirkt.

(4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
1. einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitritts, die der Vorschrift des § 15a des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
2. eines Aufnahmebeschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat.

Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 20 Abs. 2 Ziff. 8) einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.

(5) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt. Im begründeten Fall (Krankheit, Alter, Abwesenheit) kann ein Mitglied den Ehegatten oder Abkömmlinge, die gesetzliche Erben erster Ordnung sind, oder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, es im Umfang der

Rechte und Pflichten zu vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung (§ 6),
2. Ausschluss (§ 7),
3. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8),
4. Tod (§ 9);
5. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 10).

§ 6 Kündigung

(1) Jedes Genossenschaftsmitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Genossenschaftsmitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn

1. es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. sich sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt und durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat,
3. die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
4. das Erbbaurecht bzw. die Heimstätte in Eden nicht mehr persönlich oder durch seine Erben genutzt wird,
5. ein Siedlungsgrundstück ohne ausdrückliche Zustimmung des Aufsichtsrates und des Vorstandes zweckentfremdet genutzt wird (z.B. als Baumateriallagerplatz, Autowrackhalde usw.).
   Ebenso kann zum Ausschluss führen, wenn das Siedlungsgrundstück in einem derartig verwahrlosten Zustand verbleibt, nachdem innerhalb eines Jahres drei schriftliche Aufforderungen mittels eingeschriebenem Brief ergangen sind zur Beseitigung dieses Zustandes und ein vereidigter Sachverständiger für gärtnerische Anlagengestaltung diesen Zustand nicht mehr als vertretbar beurteilt. Das Mitglied ist berechtigt, zu dieser Begehung einen eigenen vereidigten Sachverständigen für gärtnerische Gestaltung beizuziehen. Falls sich diese Sachverständigen in ihrer Beurteilung nicht einigen können, wird um eine endgültige Beurteilung ein unparteiischer vereidigter Gutachter für gärtnerische Gestaltung durch die Kreishandwerkskammer angerufen.

Sollte das Mitglied aufgrund Krankheit, Alter oder sonstiger besonderer sozialer Umstände die Betreuung seines Grundstücks nicht mehr gewährleisten können, erklärt sich die Genossenschaft bereit, unterstützend zu helfen gegen Erstattung der Selbstkosten.

6. Einen weiteren Ausschlussgrund bieten Verstöße, die zu
   - Umweltbelastungen,
   - dauerhafter Lärmbelästigung oder
   - fortdauernder Verkehrsgefährdung

   führen und nach zumindest drei nachgewiesenen Abmahnungen durch eingeschriebenen Brief nicht beseitigt wurden.
   Es bedarf hierzu entweder Feststellungen durch vereidigte Sachverständige oder polizeilicher Verwarnungen.

(2) Der Ausschluss kann zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Genossenschaftsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Genossenschaftsmitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben; der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(5) Der Ausgeschlossene kann gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Falls der Aufsichtsrat der Beschwerde nicht abhilft, legt er die Entscheidung über die Beschwerde der Generalversammlung vor. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung endgültig über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Genossenschaftsmitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder in Übereinstimmung mit der Satzung Genossenschaftsmitglied wird.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben, sofern dies nach Maßgabe des § 4 zulässig ist. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Nennwert der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere weitere Geschäftsanteile zu übernehmen.

(4) Die vollständige oder teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 9 Tod eines Mitgliedes

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Es findet die Auseinandersetzung gemäß § 12 statt.

§ 10 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 11 Bekanntgabe von Mitgliedsveränderungen

Die Namen der im Laufe des Jahres aufgenommenen oder ausgeschiedenen Mitglieder sind in der ordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; ein Verlustvortrag, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, ist nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist im Übrigen auf die Höhe des Geschäftsguthabens des Mitglieds gemäß § 39 Abs. 2 beschränkt. Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht,

1. an den Generalversammlungen der Genossenschaft und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und soweit es die vorhandenen Mittel zulassen zu benutzen,
3. bei Anträgen für die Tagesordnung und auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß §§ 30 und 31 dieses Satzung mitzuwirken,
4. spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses und, soweit ein solcher gesetzlich erforderlich ist, des Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates zu erhalten,
5. die Niederschrift über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung auf Wunsch zugestellt zu bekommen,
6. bevorzugt bei entsprechender Fachkompetenz und Berufsausbildung bei der Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Gegenstände gemäß § 2 der Satzung gefördert und gegebenenfalls einbezogen zu werden,
7. die Mitgliederliste einzusehen (§ 31 Abs. 1 S. 1 GenG),
8. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

(2) Die Genossenschaft erklärt sich bereit, Vorschläge von Mitgliedern zur Zweckverwirklichung nach § 2 der Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu fördern. Sie sieht es als ihre Pflicht an, besonders geeigneten Mitgliedern Möglichkeiten zur Schulung und Ausbildung zu bieten, vorausgesetzt, dass das Mitglied unter Beweis stellt, dass dies den Genossenschaftszwecken nützlich ist.

(3) Genossenschaftsmitglieder haben das Recht, sich über Begebenheiten der Genossenschaft bei der Geschäftsstelle, bei dem Vorstandsvorsitzenden, sonstigen Mitgliedern des Vorstandes und dem Aufsichtsratsvorsitzenden Auskünfte erteilen zu lassen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Genossenschaftsmitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Siedlungsordnung sowie den Beschlüssen der Generalversammlung und seiner Treuepflicht gegenüber seiner Genossenschaft nachzukommen,
2. die Rechtsvorschriften und kommunalen Festlegungen zur Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz auf seiner Heimstätte strikt einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften auf seiner Heimstätte von jedermann eingehalten werden,
3. dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln, die ihm als Genossenschaftsmitglied zur Kenntnis gegebenen Interna, Auskünfte und Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, dabei kommt es nicht auf geschäftsschädigende Absichten oder Folgen an,
4. entsprechend den Bestimmungen der Satzung die vorgeschriebenen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten,
5. sein Erbbaurecht bzw. seine Heimstätte persönlich zu nutzen,
6. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift und bei juristischen Personen der Rechtsform sowie wesentliche Änderungen der Inhaber- und der Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
7. die Grundidee dieser Genossenschaft - gesundes Leben, Wohnen und Ernähren - sowie ihre soziale, ökologische Grundeinstellung anzuerkennen und durch eine entsprechende Lebenseinstellung zu fördern. Auf Forderung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sind Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, im Umfang ihrer Möglichkeiten, sozial-ökologische und gemeinnützige Aufgaben zu übernehmen und entsprechende Einrichtungen zu achten und zu schützen,
8. die Siedlungsordnung einzuhalten.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 15 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

A. Der Vorstand

§ 16 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann hauptamtlich als Leiter der Geschäftsstelle gem. § 18 der Satzung tätig sein. Im Übrigen ist der Vorstand ehrenamtlich tätig.

(2) Die Kandidaten für den Vorstand werden vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Soweit ein Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig wird, ist mit diesem nach Maßgabe dieser Satzung durch den Aufsichtsrat ein Dienstvertrag zu schließen.

(3) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds gem. Abs. 2 kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat nicht automatisch die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Diese bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Verwaltung der Genossenschaft

(1) Für ihre Verwaltung richtet die Genossenschaft eine Geschäftsstelle ein, die entweder durch ein hauptamtliches Vorstandsmitglied oder durch einen Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Über die Einstellung eines Geschäftsführers entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer wird nach Zustimmung des Aufsichtsrates vom Vorstand abgeschlossen.

(3) Ein Geschäftsführer wird zum Prokuristen berufen. Der Geschäftsführer vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Die Prokura ist zur Eintragung im Genossenschaftsregister anzumelden.

(4) Die Aufgaben der Verwaltung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt, die vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

§ 19 Vertretung

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten werden. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft, im Falle eines Prokuristen zugleich unter Beifügung eines die Prokura andeutenden Zusatzes, ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 20 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

1. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
2. die für die ordnungsgemäße Zweckerfüllung notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
3. sicherzustellen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß gelöst und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie die Zwecke gemäß der §§ 2 und 3 dieser Satzung gefördert und durchgeführt werden,
4. eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen, von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist,
5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
6. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
7. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
8. die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
9. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
10. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten,
11. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Änderungen der Satzung rechtzeitig Mitteilung zu machen,
12. sonstige, ihm nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

§ 21 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, sowie bei wichtigem Anlass auch unverzüglich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Genossenschaft mündlich oder schriftlich zu berichten. Ist der Bericht schriftlich erstattet, so ist der Vorstand verpflichtet, jedem Mitglied des Aufsichtsrates den Bericht auszuhändigen. In der Geschäftsordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden.

§ 22 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder am Beschluss mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Aufstellung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister berühren, so ist ihm Gehör zu gewähren. Der Vorstand kann darüber abstimmen, ob die weitere Anwesenheit zulässig ist oder abgelehnt wird.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden, nachdem dem Vorstand Gehör gewährt wurde. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 24 Enthebung von Aufgaben

Der Vorstand sowie jedes seiner Mitglieder kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung von seinen Aufgaben enthoben werden, unbeschadet eventueller Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Auch der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung von ihren Aufgaben zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 25 Arbeitsfähigkeit

Für den Fall der dauernden oder längeren Verhinderung oder des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat gemäß § 26 Abs. 4 aus seinen Reihen einen Stellvertreter zu bestellen. Zur nächsten Generalversammlung ist die vakante Position durch Neuwahl wieder zu besetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig aus, so hat es der Genossenschaft den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Genossenschaftsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl vorgenommen wurde und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

(3) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von mehr als einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder im Laufe der Wahlperiode ist innerhalb der nächsten drei Monate Ersatzwahl vorzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein, auch nicht als Geschäftsführer (§ 18) die laufenden Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 27 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie die Kassenbestände und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich bei seinen Prüfungen der Hilfe von Sachverständigen oder Sachkundigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates vor Beginn einer beabsichtigten gesetzlichen Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf Verlangen zu der Prüfung hinzuzuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen. Es kann sich zu diesem Zweck Kopien aushändigen lassen. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes zu beraten.

(5) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren (s. §§ 147-152 GenG). Die

Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

(7) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Aufsichtsratsvergütung durch die Generalversammlung beschlossen werden.

(9) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt auch der Abschluss von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet jedoch die Generalversammlung.

§ 28 Sitzungen, Beschlüsse

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Über die Amtsverteilung kann zu jeder Zeit neu beschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner - ggf. gemäß § 26 Abs. 3 jeweils verbliebenen - Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme an der Beschlussfassung gilt bei anwesenden Mitgliedern auch die Enthaltung; bei abwesenden Mitgliedern stehen schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) im Sinne des § 108 Abs. 3 AktG der Teilnahme an der Beschlussfassung gleich. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Eine Beschlussfassung durch Stimmabgabe in Textform („Umlaufverfahren") ist jederzeit und unabhängig vom Beschlussgegenstand zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren form- und fristgerecht widerspricht und eine solche Beschlussfassung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter veranlasst worden ist. Widerspruch gegen das Verfahren ist in Textform und unverzüglich, spätestens jedoch bis zum siebten Tag nach Veranlassung des Verfahrens einzulegen. Mit Erhalt der Aufforderung zur Beschlussfassung durch Stimmabgabe in Textform nimmt jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Sinne des Abs. 3 Satz 1 an der Beschlussfassung teil. Über Beschlüsse, die durch Stimmabgabe in Textform gefasst worden sind, hat der die Beschlussfassung veranlassende Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen, das von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung des Protokolls ist für die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ohne Bedeutung.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

(7) Wird über die Angelegenheit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister beraten, so ist ihm Gehör zu gewähren. Der Aufsichtsrat kann darüber abstimmen, ob die weitere Anwesenheit zulässig ist oder abgelehnt wird.

(8) Die Ladung zur Aufsichtsratssitzung soll schriftlich und mit einer Frist von acht Tagen erfolgen, bei besonderer Dringlichkeit kann dieselbe persönlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail vorgenommen werden.

(9) Für eine besonders eilbedürftige Beschlussfassung ist die Stimmabgabe auch formfrei zulässig („Eilverfahren"). Abs. 2 gilt entsprechend. Die Stimmabgabe hat demjenigen gegenüber zu erfolgen, der das Eilverfahren veranlasst hat. Beschlüsse können im Eilverfahren gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 3 am Eilverfahren beteiligt sind und die eventuelle Nichtbeteiligung einzelner Mitglieder

ausschließlich darauf beruht, dass diese nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erreicht werden konnten. Der die Beschlussfassung veranlassende Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat ein gesondertes Protokoll anzufertigen, das von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die besondere Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung und im Falle der Nichtbeteiligung einzelner Mitglieder auch die Gründe für deren Nichterreichbarkeit nachprüfbar zu dokumentieren. Die Unterzeichnung des Protokolls ist für die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ohne Bedeutung, sofern mit der Verweigerung der Unterschrift nicht zugleich das Vorliegen einer besonderen Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung oder die für die Nichtbeteiligung einzelner Aufsichtsratsmitglieder geltend gemachten Gründe angegriffen werden.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über die Grundsätze der Genossenschaftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Darüber hinaus beschließen Vorstand und Aufsichtsrat – in der Regel nach gemeinsamer Beratung - durch getrennte Abstimmung über folgende Angelegenheiten:

1. die gemeinnützigen sozialen Grundsätze des Genossenschaftsgegenstandes gemäß § 2 der Satzung,
2. die Anlage von eigenen oder die Aufnahme von fremden Mitteln,
3. die Aufnahme von Mitgliedern,
4. die teilweise oder vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens von Mitgliedern und das damit im Falle der vollständigen Übertragung verbundene Ausscheiden von Mitgliedern,
5. Anstellung und Entlassung von Angestellten in gehobener Stellung und Regelung ihrer Entlohnung sowie über die Ernennung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte und die Regelung ihrer Vollmacht, ferner über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Bevollmächtigte,
6. den Abschluss von Verträgen, den Erwerb und die Belastung von Grundstücken sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Gebäuden, den Abschluss von Mietverträgen und Neuinvestitionen, die einen finanziellen Umfang von 50.000,00 € bis 200.000,00 € aufweisen sowie den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen bis 10.000,00 €, diese Vorschrift ist auf Erbbaurechte die die Genossenschaft vergibt, nicht anzuwenden.
7. Aufhebung und Abschluss von Erbbau- und Pachtverträgen,
8. die Zustimmung bei einem Wechsel der Erbbauberechtigten,
9. Hausbauanträge,
10. die Höhe der von den Siedlern zu zahlenden Leistungen für Heimstätten, für vermietete Gebäude und für sonstige genossenschaftliche Einrichtungen,
11. die Veranlassung allgemeiner Verbesserungen in der Siedlung,
12. die Aufnahme von Anleihen,
13. die Anschaffung und Veräußerung von Mobilien im Wertbetrag von mehr als 8.000,00 €,
14. Termin und Tagesordnung der Generalversammlung sowie über Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Jahresfehlbetrages,
15. die Ausdehnung oder Beschränkung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen und über die Feststellung etwaiger Geschäftsordnungen und Bedingungen für die einzelnen Geschäftszweige,
16. die Verwendung von Rücklagen und den Beitritt zu Organisationen und Verbänden,
17. Erteilung und Widerruf der Prokura.

In Angelegenheiten gemäß Nr. 2,3,4,7,8,9 und 13 genügt es, wenn jedes Organ jeweils für sich einen Beschluss herbeigeführt hat und die Beschlüsse in einer gemeinsamen Sitzung verkündet und protokolliert werden („vereinfachtes Verfahren" der gemeinsamen Beschlussfassung). Die Wirksamkeit der Beschlüsse tritt erst mit ihrer Verkündung ein.

(3) Die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einberufen wird, ist beschlussfähig, wenn jedes Organ für sich genommen beschlussfähig ist. Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung, die im vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 2 Satz 2 gefasst werden, erfordern nicht, dass die gemeinsame Sitzung, in der sie verkündet werden, beschlussfähig ist.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt stets der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nicht anderes beschlossen wird.
(5) Ein Antrag in der gemeinsamen Sitzung ist abgelehnt, wenn er in getrennter Abstimmung nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

C . Die Generalversammlung

§ 30 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
(2) Jedes Mitglied der Genossenschaft hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile oder der Höhe seines Geschäftsguthabens.
(3) Ein Genossenschaftsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Änderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.
(4) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
(5) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich gemäß § 4 Abs. 5 durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
(6) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

§ 31 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat gemeinsam einberufen.
(2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Genossenschaftsmitglieder, und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und drei Postwegtagen, die zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Es gilt die dem Vorstand von Seiten des jeweiligen Mitglieds zuletzt schriftlich benannte Postadresse.
Aus der schriftlichen Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die spätestens 25 Tage vor dem Termin der Generalversammlung im Genossenschaftsbüro vorliegen müssen. Hiervon ausgenommen sind Beschlussanträge in Bezug auf die Leitung der Versammlung sowie Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
(3) Außerordentliche Generalversammlungen und sonstige Informationsveranstaltungen werden nach Bedarf einberufen bzw. abgehalten.
(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt.
(5) Die ordentliche Generalversammlung, auf der über den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses, die Deckung eines Jahresfehlbetrages und über die Entlastung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates beraten und beschlossen wird, hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Einladung zu dieser Generalversammlung sind die Urkunden, Unterlagen und Bilanzen, über die beschlossen, entschieden und entlastet werden soll, als Anlage beizufügen.

§ 32 Tagungsort

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, es sei denn, die vorhergegangene Generalversammlung hat einen anderen Tagungsort bestimmt.

§ 33 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter, es sei denn, der Vorsitzende des Aufsichtsrates behält sich die Leitung der Versammlung vor. Die Versammlungsleitung kann jedoch durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit einem anderen Genossenschaftsmitglied oder dem Vertreter des zuständigen

Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 34 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bereits an anderer Stelle bezeichneten Angelegenheiten insbesondere:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Auflösung der Genossenschaft, mit besonderem Hinweis auf deren Folgen,
3. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
4. die Verschmelzung der Genossenschaft,
5. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
6. der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
7. die Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz,
8. die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes wegen ihrer Organstellung,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
10. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
11. die Wahl des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates, die Bewilligung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und, sofern mit den Mitgliedern des Vorstandes keine Dienstverträge abgeschlossen worden sind, auch für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes,
12. die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz,
13. die Änderung der Rechtsform,
14. der Abschluss von Verträgen, der Erwerb und die Belastung von Grundstücken sowie der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Gebäuden sowie Neuinvestitionen, die einen finanziellen Umfang von 200.000,00 € übersteigen sowie der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen größer als 10.000,00 €. Diese Vorschrift ist auf Erbbaurechte, die die Genossenschaft vergibt, nicht anzuwenden.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung keine anderen Erfordernisse vorschreiben. Bei Stimmengleichheit muss nach weiterer Vorlage neu abgestimmt werden.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
- Änderung der Satzung,
- Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes,
- Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen.

(3) Beschlüsse zur Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, über die Auflösung der Genossenschaft sowie über die Aufhebung der Gemeinnützigkeit und zu Änderungen der Festlegungen über die Liquidation bedürfen der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse zur Aufhebung des gemeinsamen Grundbesitzes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von neun Zehnteln aller erschienenen Genossenschaftsmitglieder.

(5) Zur Beschlussfassung über die in den Absätzen 3 und 4 genannten Gegenstände ist weiter erforderlich, dass mindestens neun Zehntel aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Generalversammlung frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten Generalversammlung ausschließlich zu diesen Fragen anzuberaumen. Diese zweite Generalversammlung ist mit neun Zehnteln der Genossenschaftsmitglieder beschlussfähig.

(6) Vor der Beschlussfassung über die Auflösung, Verschmelzung, Aufhebung des gemeinsamen Grundbesitzes, Aufhebung der Gemeinnützigkeit sowie der Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

§ 36 Abstimmung und Wahlen

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Abstimmungen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Genossenschaftsmitglieder es verlangt.

(2) Vorstand und Aufsichtsrat werden in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die mehr als fünfzig Prozent der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Wird dieses Stimmenverhältnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(3) Vor der Wahl wird jedem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, sich zu seiner Person, seinen Interessen und Zielen vorzustellen. Die Generalversammlung kann Auskünfte zu seiner Person verlangen.

§ 37 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat. Sollte dieses Auskunftsbegehren außerhalb der Tagesordnung liegen oder den weiteren Ablauf der Versammlung gefährden (Umfang), kann diese Auskunftserteilung nach einer beiderseitigen Terminabsprache verbindlich im Genossenschaftsbüro vereinbart werden.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit die Erteilung der Auskunft gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflichten verletzen würde. Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Der Auskunftsbegehrende kann in besonderen Fällen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden, falls besondere Interna, Schutzansprüche, Geschäftsverbindungen und Marktanalysen der Genossenschaft vertraulich zur Verfügung gestellt werden.

§ 38 Protokoll

(1) Der Versammlungsvorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmungen der Generalversammlung unter gleichzeitiger Anführung der Beschlüsse mitzuteilen.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind nach Maßgabe des § 47 GenG zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme und Fotokopie des Protokolls ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5) Den Mitgliedern der Genossenschaft ist auf Wunsch eine Kopie des Protokolls zuzusenden. Falls hiergegen nicht innerhalb vier Wochen nach Versand ein begründeter Widerspruch zu Händen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates vorliegt, erhält das Protokoll absolute Rechtskraft. Im Falle des Vorliegens eines Widerspruches kann der Vorstand, im Ablehnungsfall der Aufsichtsrat, Abhilfe schaffen. Falls eine Ablehnung erfolgt, besteht das Recht, in der nächsten Generalversammlung mit Stimmenmehrheit darüber beschließen zu lassen.

V. Eigenkapital und Haftsumme

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt ab dem 01.01.2002 150,00 €.
Jedes Genossenschaftsmitglied muss zwei Anteile erwerben. Siedler, deren Erbrecht über eine Landfläche von 4.000 m² hinausgeht, haben für jede weiteren angefangenen 2.000 m² einen weiteren Geschäftsanteil zu zeichnen.
Im Höchstfalle kann ein Genossenschaftsmitglied zehn Geschäftsanteile erwerben. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.

(2) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge und zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile, bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschaftsmitgliedes.
(3) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.
(4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
(5) Die Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.

§ 40 Gesetzliche Rücklagen

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung, solange die Rücklage zwei Prozent der Bilanzsumme des Vorjahres nicht erreicht.
(2) Ist die in Absatz 1 erwähnte Höhe erreicht, können andere Ergebnisrücklagen in gemeinnützigkeitsrechtlich zulässiger Weise gebildet werden. Über ihre weitere Verwendung gemäß § 2 der Satzung beschließen der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 41 Nachschusspflicht

Es besteht eine Genossenschaft ohne Nachschusspflicht.

VI. Rechnungswesen

§ 42 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
(3) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die Bestandsaufnahmen haben in einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.
(4) Der Jahresabschluss, soweit gesetzlich erforderlich der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder ausgelegt oder ihnen zur Kenntnis gebracht werden.
(5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und dieser Satzung.

§ 44 Ausgleich eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Maßnahmen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage zu decken. Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages nicht aus, werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages richtet sich nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsmäßig zu übernehmenden Geschäftsanteile am Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

VII. Liquidation der aufgelösten Genossenschaft

§ 45 Liquidation

(1) Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft erfolgt nach der Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes unter Beachtung der Gemeinnützigkeit der Genossenschaft.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, genießt der Erbbauberechtigte ein Vorkaufsrecht für das Grundstück und die Heimstätte gemäß Erbbauvertrag.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft fällt das Vermögen der Genossenschaft an die Stadt Oranienburg (Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 46 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma 'Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG'. Sie werden von zwei Vorstandsmitgliedern oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, unter Nennung des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Bekanntmachungen, die nach Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in den „Edener Mitteilungen" veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

IX. Gerichtsstand

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Genossenschaft zuständige Amtsgericht.

Oranienburg, 20.11.2019

Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG

Der Vorstand erklärt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

.....	.....	.....
Ingeborg Bloeck	Rainer Gödde	Ingo Marquardt
.....	.....	
Thomas Metzkow	Dr. Bernd Reischel	